

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DUSSELDORF, DEN 25. MÄRZ 1950

NUMMER 25

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 10. 3. 1950, Schutz der Sonn- und Feiertage. S. 241.

III. Kommunalaufsicht: Bek. 16. 3. 1950, Zum Feuerschutzgesetz. S. 241.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

RdErl. 4. 3. 1950, Ausfertigung und Umschreibung von Führerscheinen gemäß §§ 10 und 14 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO). S. 242. — RdErl. 8. 3. 1950, Anhängerzulassungsverzeichnisse. S. 242. — RdErl. 10. 3. 1950, Aufgabenbereiche der Verkehrsdezernate der Regierungspräsidenten und der Straßenverkehrsämter. S. 243.

verzeichnisse. S. 242. — RdErl. 10. 3. 1950, Aufgabenbereiche der Verkehrsdezernate der Regierungspräsidenten und der Straßenverkehrsämter. S. 243.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 15. 3. 1950, Tierseuchenstatistik. S. 244.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Schutz der Sonn- und Feiertage

RdErl. d. Innenministers v. 10. 3. 1950 — I 112 Nr. 1929/49

Ich habe Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Reichsges. Bl. 1 S. 199) solange in Kraft bleibt, bis der Landtag den ihm vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Sonn- und Feiertage verabschiedet hat. Am Karfreitag werden insbesondere die Vorschriften im § 5 aaO zu beachten sein.

— MBl. NW. 1950 S. 241.

III. Kommunalaufsicht

Zum Feuerschutzgesetz

Bek. d. Innenministers v. 16. 3. 1950 — Abt. III

§ 2 des Gesetzes über den Feuerschutz im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 205) hat die Gemeinden, Ämter, Feuerlöschverbände und Landkreise verpflichtet, die öffentlichen Aufgaben des Feuerschutzes im Wege der Selbstverwaltung zu erfüllen.

Die Ausführung dieser Vorschrift begegnete bisher insofern Schwierigkeiten, als das Feuerschutzgesetz an zahlreichen Stellen auf erst in den Durchführungsbestimmungen zu treffende Regelungen verweist.

Die Durchführungsbestimmungen liegen im Entwurf vor; sie sind den zu beteiligenden Stellen, auch den kommunalen Spitzenverbänden, zur Stellungnahme zugegangen. Mit ihrer Bekanntgabe in absehbarer Zeit kann gerechnet werden.

Mit Rücksicht hierauf wird empfohlen, von wesentlichen Veränderungen des z. Z. bestehenden Zustandes auf dem Gebiete des öffentlichen Feuerschutzes, einschließlich des Krankenbeförderungs- und Rettungswesens, bis zur Bekanntgabe der Durchführungsbestimmungen abzusehen.

— MBl. NW. 1950 S. 241.

D. Verkehrsministerium

Ausfertigung und Umschreibung von Führerscheinen gemäß §§ 10 und 14 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)

RdErl. d. Verkehrsministers v. 4. 3. 1950 — IV A 1 — 32

I. Mit Runderlaß vom 6. 4. 1949 (MBl. NW. S. 400) ist angeordnet worden, daß für verlorengegangene, beschädigte oder sonst unbrauchbar gewordene Führerscheine ein Ersatzführerschein ausgestellt werden kann, wenn der Antragsteller nachweist, daß er die Fahrerlaubnis gehabt hat. Dieser Nachweis kann nach o. a. Runderlaß u. a. geführt werden durch Bescheinigungen oder Aussagen glaubwürdiger Personen oder andere einwandfreie Beweismittel.

Nach meinen Feststellungen ist letztere Formulierung vielfach dahin ausgelegt worden, daß die Beibringung solcher Bescheinigungen schlechthin zur Ausstellung des beantragten Ersatzführerscheines genüge. Diese Auslegung meines o. a. Runderlasses hat zu Mißbrauch geführt. Aus diesem Grunde sind die Worte:

„Bescheinigungen oder Aussagen glaubwürdiger Personen oder ähnliche einwandfreie Beweismittel“ (Abschn. I Abs. 3 Zeile 15/16 des o. a. Runderlasses) zu streichen.

Ein Ersatzführerschein kann also nur ausgestellt werden, wenn das Straßenverkehrsamt nach pflichtgemäßem Ermessen die Überzeugung erlangt hat, daß der Antragsteller im Besitz der Fahrerlaubnis war.

II. In o. a. Runderlaß ist ferner bestimmt worden, daß für die Erteilung eines Ersatzführerscheines eine einheitliche Höchstgebühr von 9 DM zu erheben sei. Das bedeutet, daß eine über 9 DM hinausgehende Gebühr nicht erhoben werden darf. Im einzelnen ist bei Erhebung der Gebühr nach der geltenden Gebührenordnung zu verfahren. Es sind also zu erheben bei Ausfertigung eines Ersatzführerscheines

der Klasse 1	= 6 DM,
der Klasse 2 und 3	= 9 DM,
der Klasse 4	= 3 DM.

— MBl. NW. 1950 S. 242.

Anhängerzulassungsverzeichnisse

RdErl. d. Verkehrsministers v. 8. 3. 1950 — IV A 1 — 30

Um den Schwierigkeiten zu begegnen, die sich bei wechselweiser Beförderung von Anhängern durch verschiedene Zugfahrzeuge in Bezug auf Mitführung der

Anhängerscheine während der Fahrt gemäß § 24 StVZO ergeben, hat die damalige Straßenbau- und Verkehrsdirektion — Abteilung Straßenverkehr — mit Rundverfügung Nr. 93 vom 2. Juli 1947 angeordnet, daß den Haltern von Anhängern in solchen Fällen amtliche Zulassungsverzeichnisse von den Straßenverkehrsämtern ausgestellt werden können.

Damit gründliche polizeiliche Kontrollen in Bezug auf Erfüllung der Zulassungs- und Steuerpflicht gewährleistet sind, weise ich aus gegebener Veranlassung darauf hin, daß die amtlichen Anhängerzulassungsverzeichnisse die folgenden Merkmale enthalten müssen:

1. Halter der Anhänger,
2. Kennzeichen der Anhänger,
3. Fabrikat und Fahrgestell-Nummer,
4. Tragkraft-kg,
5. versteuert bis:

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster — Verkehrsdezernate — Stadt- und Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter —

— MBl. NW. 1950 S. 242.

Aufgabenbereiche der Verkehrsdezernate der Regierungspräsidenten und der Straßenverkehrsämter

RdErl. d. Verkehrsministers v. 10. 3. 1950 —
I B 1 — 01. 1

Mein RdErl. vom 31. 10. 1948 — 800 — 51 (MBl. NW. S. 600 ff) wird in Ziffer II 9 dahin geändert, daß die Worte „auf nichtklassifizierten Straßen“ gestrichen werden. Die Ziffer 9 lautet demnach jetzt:

„Anordnung zur Aufstellung von Verkehrszeichen (§ 3 StVO)“.

— MBl. NW. 1950 S. 243.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Tierseuchenstatistik

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 3. 1950 — II-Vet-Va/7

Ich nehme auf meinen RdErl. vom 1. 7. 1949 — II-Vet-Va/7 (MBl. NW. S. 687) Bezug und ersuche, in Zukunft wieder (erstmalig für das Jahr 1949) die Jahresübersichten über die anzeigepflichtigen Tierseuchen, die Begleitberichte dazu und die Jahresveterinärberichte entsprechend dem Erlaß des Preuß. Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 17. März 1924 (LMBI. S. 211) und dem Runderlaß des RuPrMdJ. vom 29. September 1937 (RMBliV. S. 1606) zu fertigen. Die Übersichten und Berichte sind in Zukunft zu den angesetzten Terminen einzureichen, für das Jahr 1949 jedoch durch die Kreisveterinärärzte bis zum 1. Juni 1950, durch die Regierungspräsidenten bis zum 1. Juli 1950.

Im Jahresveterinärbericht ist am 2. Teil, A, VIII nicht nur über die Tätigkeit als Sachverständiger in Zivilprozessen, sondern über die gesamte Sachverständigen-Tätigkeit vor Gericht zu berichten.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Verwaltungen — Veterinäramt — der Stadt- und Landkreise des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 244.